



## NIEDERSCHRIFT

### 42. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

---

**Sitzungstermin:** Montag, 23.10.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses

---

#### anwesend

##### Vorsitz

[REDACTED]

##### Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

online

[REDACTED]

[REDACTED]

online

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### abwesend

##### Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

entschuldigt



## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2023
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Grundschule Icking - Brandschutzmaßnahmen - Sachstandsbericht VO/2555/23
5. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen - Sachstandsbericht VO/2556/23
6. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung bzgl. der Errichtung von zwei zusätzlichen Wohneinheiten im Gemeinde-/Feuerwehrhaus Dorfen, Fl.Nr. 18, Gemarkung Dorfen, Wolfratshausener Str. 2; VO/2542/23
7. Öffentliche Trinkwasserentnahmestellen - Bericht über die Prüfung der Möglichkeiten; VO/2519/23  
-1
8. Bebauungsplan Nr. 30 A für das Gebiet "Kirchenleite - Egartsteig - Ludwig-Dürr-Straße - Wenzberg" - Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB; VO/2246/21  
-1
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen; VO/2550/23
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Icking; VO/2551/23
11. Antrag SPD-Ortsverein - solare Baupflicht; VO/2548/23
12. Antrag Bündnis 90 Die Grünen zur Begrenzung der Sitzungszeit; VO/2549/23
13. Nachtragsangebot für die Wiederherstellung der Straßenrandbefestigung zur Führung des Niederschlagswassers in der Irschenhauser Str. bis in die Rothengasse; VO/2557/23

### Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

■

■

[REDACTED]

└

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil:**

---

#### **1. Genehmigung der Tagesordnung**

---

##### **Sachverhalt:**

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] informiert sich warum Tagesordnungspunkt 11 im nichtöffentlichen Teil nicht öffentlich behandelt wird. Für die Diskussion darüber wurde zunächst die Nichtöffentlichkeit hergestellt. Als Grund nannte Bürgermeisterin Reithmann, dass durch öffentliche Bekanntgabe von Zahlen zum Breitbandprojekt Rückschlüsse auf die Einnahmen und Ausgaben von anderen Telekommunikationsunternehmen getroffen werden könnten, die bei künftigen Ausschreibungen einen Nachteil für die Gemeinde haben könnten. Es wurde sich darauf geeinigt nach Behandlung im nichtöffentlichen Teil zu entscheiden ob und welche Aussagen öffentlich getroffen werden.

##### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

---

#### **2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2023**

---

##### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 18.09.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0 (2 Enthaltungen)**

---

#### **3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin**

---

##### **Sachverhalt:**

Bürgermeisterin Verena Reithmann erklärt, dass es außerhalb der Tagesordnung nichts zu berichten gibt.

---

#### **4. Grundschule Icking - Brandschutzmaßnahmen - Sachstandsbericht - VO/2555/23**

---

##### **Sachverhalt:**

##### **Historie:**

Die Volksschule Icking wurde 1958 errichtet und in der Folge 1974-78 und nochmals 1992-94 umgebaut und erweitert. Das Gebäude entspricht im Wesentlichen der genehmigten Planung aus 1992.

In den letzten 30 Jahren wurde durch fortlaufende Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen die Gebäudesubstanz erhalten.

Eine Begehung der Gemeinde im Dezember 2022 ergab einige Mängel im Bereich des Brandschutzes. Insbesondere die Hausalarmanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage und Feststellanlagen sind nicht mehr auf dem Stand der Technik.

#### **Aktuell:**

Um den Brandschutz bewerten zu können wurde das Landratsamt Bad Tölz Wolf-  
ratshausen um eine Stellungnahme gebeten Am 27.04.2023 fand eine Begehung der  
Schule statt und mit der Schreiben vom 02.05.2023 wurde vom Landratsamt mit  
Fristsetzung zum 31.07.2023 die Einreichung eines Bauantrages incl. Brandschutz-  
konzept gefordert.

Nach Angebotseinholung wurde das [REDACTED] am 20.06.2023 mit der  
Erstellung eines Brandschutzkonzeptes beauftragt.

In den Sommerferien 2023 wurde die technische Funktion der Fluchtwegtüren im  
Obergeschoss überprüft und durch die Nachrüstung von Obentürschließern und  
Blindzylindern sichergestellt. Eine Bestätigung über die Ausführung wurde dem  
Landratsamt am 11.09.2023 zugeleitet.

#### **Ortstermin am 10.10.2023**

Teilnehmer: [REDACTED]

Es wurde folgendes besprochen bzw. festgelegt:

1. [REDACTED] stellt den Entwurf des Brandschutzkonzeptes bzw. die Bestand-  
serfassung mit Mängelpunkten vor. Die großzügige und offene Gestaltung des  
Schulgebäudes führt zu großen Problemen die notwendigen Fluchtwege aus  
heutiger Sicht nachzuweisen. Insbesondere die Tragwerkskonstruktion der  
Aula muss hinsichtlich des Brandschutzes neu bewertet werden. Dies wird zu  
einer Vielzahl von Abweichungen von der BayBO führen. Es besteht Konsens,  
dass diese Abweichungen durch die Erneuerung der Brandmeldeanlage mit  
Vollüberwachung und Aufschaltung kompensiert werden müssen.
2. Die Gemeinde wird ein Planungsbüro für Elektrotechnik mit der Umsetzung  
der Brandmeldeanlage beauftragen. Für Planung, Ausschreibung und Ausfüh-  
rung wird ein Zeithorizont bis Pfingsten 2024 als möglich angesehen.
3. [REDACTED] berichtet, dass der letzte Probealarm mit einer Räumung der kom-  
pletten Schule in weniger als 2 Minuten erfolgreich verlief.
4. Zur weiteren Verbesserung der Brandschutzsituation werden nach den Türen  
im OG auch alle Fluchttüren im EG und KG auf Funktion überprüft und bis En-  
de des Jahres wenn erforderlich so ertüchtigt, dass die technische Fluchtfunk-  
tion sichergestellt ist.
5. [REDACTED] berichtet über Probleme der Kinder bei der Bedienung der Türen mit  
den neu eingebauten Obentürschließern. Bei der abschließenden Umsetzung

- sollten im Bereich der Grundschule Freilaufobentürschließer verwendet werden.
6. Die Versammlungsstätte in der Aula wurde 1992 genehmigt. Mit Schreiben der Gemeinde Icking vom 28.11.2017 wurde dem LRA auf Nachfrage bestätigt, dass keine externen Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen dort stattfinden. Zur Legalisierung dieser Situation ist eine Nutzungsänderung mit Bestuhlungsplanvarianten erforderlich.
  7. Im UG befinden sich gem. Genehmigung von 1992 3 Vereinsräume. Einer davon wird heute als OGS Raum genutzt. Eine Nutzungsänderung ist angezeigt. Weiter könnten durch eine Nutzungsänderung die angrenzenden Lager 1 und 2 an die Vereinsräume z.B. durch den Einbau einer Verbindungstür über die Bypassregelung als Aufenthaltsraum/Proberaum genutzt werden. Weiter wurde im Treppenraum die 1992 genehmigte Garderobe nicht gebaut. Dafür aber ein Lagerraum unter der Treppe. Nutzungsänderung ist angezeigt.
  8. Zwischen Turnhalle und Schule ist die Brandschutzwand mit dem Aufzugschacht augenscheinlich nicht wie 1992 genehmigt ausgeführt. Die Anpassung des Brandwandverlaufs muss im Brandschutzkonzept umgesetzt werden.
  9. Durch einen **Bauantrag (Nutzungsänderung)** werden nur die Bereiche der Aula (keine Versammlungsstätte) und die Umnutzungen im KG genehmigt sowie weitere Abweichungen von der genehmigten Planung aus 1992 berücksichtigt. Das Brandschutzkonzept muss aber natürlich das Gesamtgebäude incl. Turnhalle darstellen.
  10. Ungeklärt ist, ob die Prüfung des Brandschutznachweises durch das LRA oder einen externen Prüfsachverständigen Brandschutz (PrüfSV) erfolgen soll. Die Gemeinde wird spätestens mit Einreichung des Bauantrages entscheiden müssen.
  11. Alle Beteiligten sehen auf Grund der schnellen und gut organisierten Entfluchtung und nach den Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung der Fluchtmöglichkeiten aus dem Gebäude keine akute Gefahr für Leib und Leben.

#### **Zeitliche Meilensteine:**

- Sofortmaßnahmen Fluchttüren Dez 2023
- Bauantrag Nutzungsänderung Feb 2024
- Brandmeldeanlage Pfingsten/Mai 2024
- Bauliche Maßnahmen jeweils in den Ferien ab August 2024 bis August 2025.

---

#### **5. Grundschule Icking - Errichtung einer 2-fach Turnhalle VO/2556/23 in Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz Wolf- ratshausen - Sachstandsbericht**

---

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Überlegungen zu einem Neubau der Turnhalle an der Grundschule wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie auch geprüft, ob der Bau einer Zweifachturnhalle möglich wäre. Dies wäre möglicherweise in Kooperation mit dem Landkreis interessant, der Bedarf an Sporthallenflächen für das Gymnasium hat.

Der Landkreis hat für die Zukunftsplanung aktuell eine Schulbedarfsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse für Icking bestätigen den zusätzlichen Bedarf an Hallenplätzen auch in Zukunft und wurden dem Kreistag am 24.07.2023 vorgestellt.

Die aktuelle Beschlusslage des Landkreises lautet:

Beschluss zur Schul- und Bauausschuss (SBauA) Sitzung vom 24.04.2023:

**Die Verwaltung wird beauftragt, die für das Gymnasium Icking zur Verfügung stehenden Sportstätten dem künftigen Sportstättenbedarf konkret gegenüberzustellen. Ergibt sich ein entsprechendes Delta, ist zu prüfen, ob eine Kooperation mit der Gemeinde Icking hinsichtlich einer langfristigen Nutzung einer gemeindeeigenen Hallenkapazität auch unter Berücksichtigung aller schulaufsichtlichen, fördererischen, finanziellen und juristischen Belange zielführend ist.**

Auszug aus der Vorstellung der Schulbedarfsplanung des Landkreises:

#### **Vormerkung:**

Die Einführung des G9 in Bayern hat die Schullandschaft, insbesondere im Bereich der weiterführenden Schulen beeinflusst. Vor allem die weitere Jahrgangsstufe am Gymnasium wird ab dem Schuljahr 2025/26 zusätzlichen Raumbedarf auslösen.

Verschärft wird die Situation im Landkreis vor allem im Norden durch die zu erwartenden demographischen Entwicklungen. Das Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) wurde beauftragt, diese Faktoren zu einer Schulbedarfsplanung zusammenzuführen. Auf Grundlage dieser Schulbedarfsplanung sind weitere Entscheidungen zur Entwicklung der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises notwendig.

Schon jetzt ist das Raumangebot an einigen Schulen voll ausgelastet.

#### **Bestandssituation und Handlungsbedarfe:**

##### **Rainer – Maria – Rilke Gymnasium Icking:**

- Gebäude derzeit auf 26 Klassen + Oberstufe mit ca. 850 Schülern schulaufsichtlich genehmigt und ausgebaut.
- Erwartet werden zu Beginn der 30er Jahre 29-30 Klassen + Oberstufe mit ca. 950 Schülern.
- Beschlossen wurde im SBauA vom 26.06.2023 der Umbau mit Verlagerung der OGS. Dadurch werden 2 Klassenzimmer gewonnen.
- Weitere Entscheidungen zur Entwicklung des Standortes notwendig (Klassen + Fachräume).
- Es fehlt derzeit eine Übungseinheit Sport.

Am 20.09.2023 fand ein Besprechungstermin im Rathaus Icking mit dem Landratsamt vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] statt.

Folgende Punkte wurden besprochen:

- Die Gemeinde wird mit der Regierung die grundsätzlichen Voraussetzungen für die gemeinsame schulaufsichtliche Genehmigung des Turnhallenbedarfs von Grundschule und Gymnasium abklären.
- Hinsichtlich der Finanzierung und Förderung soll eine Abstimmung mit dem Fördergeber erfolgen.

- Ein gemeinsames Vorgehen/Projekttablauf soll zwischen Gemeinde und LRA abgestimmt werden. Es wird analog zum Verfahren bei der Wärmelieferung ein zweistufiger Entscheidungsprozess angestrebt:

**Stufe 1:** Grundsätzliche Entscheidung/Beschluss über die Kooperation und den Bau einer 2-fach Halle in den Gremien des Landkreises und der Gemeinde.

**Stufe 2:** Beschluss über die Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde zum Bau und Betrieb einer 2-fach Halle in den Gremien des Landkreises und der Gemeinde.

Auf Nachfrage wurde gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern erklärt, dass die Entscheidung, ob eine Einfachturnhalle durch die Gemeinde oder eine Zweifachturnhalle mit dem Landkreis gemeinsam gebaut werden soll, noch entwickelt werden muss. Weder hat der Gemeinderat hierzu schon eine Entscheidung getroffen noch ist eine Vorfestlegung seitens der Verwaltung gegeben.

---

**6. Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung VO/2542/23 bzgl. der Errichtung von zwei zusätzlichen Wohneinheiten im Gemeinde-/Feuerwehrhaus Dorfen, Fl.Nr. 18, Gemarkung Dorfen, Wolfratshauser Str. 2;**

---

**Sachverhalt:**

Das 953 m<sup>2</sup> große gemeindeeigene Grundstück liegt in keinem Bebauungsplangebiet und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Das bestehende Gemeinde-/Feuerwehrhaus soll zu der bereits bestehenden Wohneinheit im Obergeschoß noch zwei zusätzliche Wohneinheiten erhalten. Die zweite Wohneinheit ist im Dachgeschoß mit einer Wohnfläche von 49,45 m<sup>2</sup> und die dritte Wohneinheit im Erdgeschoß mit einer Wohnfläche von 64,82 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Die dritte Wohneinheit könnte zur Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern oder gegebenenfalls Obdachlosen Verwendung finden.

Fassadenveränderungen sowie bauliche Änderungen der Räumlichkeiten (z.B. zusätzliche Wände) sind nicht erforderlich.

Die Stellplätze werden durch den beigefügten Stellplatznachweis nachgewiesen.

Da der Antrag zur Nutzungsänderung bis zur Bauausschusssitzung am 16.10.2023 noch nicht vorlag, wird der Gemeinderat gebeten hierzu das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung bzgl. der Errichtung von zwei zusätzlichen Wohneinheiten im Gemeinde-/Feuerwehrhaus wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 14:2**

---

## 7. Öffentliche Trinkwasserentnahmestellen - Bericht über VO/2519/23-1 die Prüfung der Möglichkeiten;

---

### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat verschiedene Prüfungsaufträge erhalten.

### Kosten der erstmaligen Herstellung:

#### Trinkwasserbrunnen:

Es liegt ein Angebot für eine frostsichere, freistehende Standsäule für die Befüllung von Flaschen und zum direkten Trinken in Höhe von 8.300,00 Euro vor. Brunnen in Wandmontage sind erheblich günstiger.

<b>Kosten für einen Brunnen</b>	<b>8.300,00 €</b>
<b>Kosten für vier Brunnen</b>	<b>33.200,00 €</b>

#### Tierbau:

Hinzu kommt der Tiefbau mit dem Anschluss an die Wasserleitung, Schachtbauwerk für Zähler, und eine Ableitung oder Sickermöglichkeit für das Überwasser, sowie die Planungskosten. Die Schätzkosten dafür liegen bei 5.000,00 €.

<b>Schätzkosten für einen Brunnen:</b>	<b>5.000,00 €</b>
<b>Schätzkosten für vier Brunnen:</b>	<b>20.000,00 €</b>

#### Planungskosten:

Förmliche Planung nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben.

<b>Schätzkosten für einen Brunnen:</b>	<b>1.500,00 €</b>
<b>Schätzkosten für vier Brunnen:</b>	<b>6.000,00 €</b>

<b>Herstellungskosten gesamt für einen Brunnen:</b>	<b>14.800 €</b>
<b>Herstellungskosten gesamt für vier Brunnen:</b>	<b>59.200 €</b>

#### Betriebskosten:

Besondere Prüfung bei der Inbetriebnahme und regelmäßige Beprobungen sind erforderlich. Bei einer Stilllegung im Winter kann die Inbetriebnahme erneut anfallen. Die monatliche Beprobung (für derzeit knapp 65,00 €) ist üblich. Die Anfrage nach den Anforderungen des örtlichen Gesundheitsamtes ist gestellt.

<b>Beprobungskosten für einen Brunnen/Jahr</b>	<b>780,00 €</b>
<b>Beprobungskosten für vier Brunnen/Jahr</b>	<b>3.120,00 €</b>

#### Förderung:

Erfolgt nach dem Windhundprinzip für jeweils 2 Brunnen pro Gemeinde. Die Mittel sind aktuell wohl noch nicht erschöpft. Der Antrag müsste vor Jahresende gestellt werden. Ggf. wird das Programm verlängert.

Planung, Errichtung des Trinkbrunnenbauwerks mit Installation sowie zu- und geregelter Ableitung sowie die Ausgaben in Verbindung mit der Erstellung und Errichtung der notwendigen Informationstafel sind zuwendungsfähig.

Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie die städtebauliche Einbindung des Trinkbrunnens in das direkte Umfeld (Gestaltung der direkten Brunnenumgebung) sind nicht zuwendungsfähig.

Die Zuwendung beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal 15.000,00 Euro je Trinkbrunnen-Projekt. Bei Förderung beträgt die Betriebspflicht 12,5 Jahre.

**Maximale Fördersumme für zwei Brunnen  
Brunnen 2 und 4 sind nicht förderfähig** **30.000,00 €**

**Herstellungskosten für vier Brunnen  
nach Abzug der Förderung** **29.200,00 €**

Folgende Bauunterlagen müssen mit dem Antrag eingereicht werden, die wohl einer gewissen förmlichen Planung bedürfen: Entwurf für das Vorhaben beziehungsweise den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) in der jeweils geltenden Fassung (zweifach)

Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil, zweifach)

Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind (zweifach)

Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen (zweifach).

### **Mögliche Standorte bezüglich Erreichbarkeit und Herstellung des Wasseranschlusses:**

#### **Icking:**

- Am Rathaus im Bereich des Brunnens zwischen Rathaus und Feuerwehrhaus
- Am Aktionsplatz im vorderen Bereich rechts neben den Personalparkplätzen des Ickolino

#### **Dorfen:**

- Am Gemeindehaus zwischen Anschlagtafel und Oberflurhydrant, oder
- alternativ an der Schulbushaltstelle am Vereineheim in der Attenhauser Str.

#### **Irschenhausen:**

- Am Maibaum oder
- alternativ 1 am Stockerweiher bei der Sitzbank, oder  
alternativ 2 eventuell auch an der Schulbushaltstelle bei der Kreuzung zum Schäftlarnner Weg.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt Förderanträge für zwei Trinkwasserbrunnen zu stellen.

## Abstimmungsergebnis: 11:5

---

8. **Bebauungsplan Nr. 30 A für das Gebiet "Kirchenleite - VO/2246/21-1 Egartsteig - Ludwig-Dürr-Straße - Wenzberg" - Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB;**
- 

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 30 A für das Gebiet „Kirchenleite-Egartsteig-Ludwig-Dürr-Straße-Wenzberg“ beschlossen.

Da die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt, sollte diese um ein Jahr verlängert werden, da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Entwurf wird voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 30 A „Kirchenleite-Egartsteig-Ludwig-Dürr-Straße-Wenzberg“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB nach Ablauf der zwei Jahre um ein Jahr zu verlängern.

**Abstimmungsergebnis: 15:0** (ohne [REDACTED], hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

---

9. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung VO/2550/23 des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen;**
- 

### **Sachverhalt:**

Wegen der Einführung der neuen Grabarten Baumurnengrabstätten, der Urnenerdgrabstätten in einer Einzelgrabstätte und der Neudefinition der Anlagengräber in Sondergrabstätten mussten einige Bestimmungen der Friedhofssatzung 2018 geändert werden. Daneben musste aufgrund der neuesten Rechtsprechung der bisher geregelte Eigentumsübergang von Grabmälern in Verfügungsgewalt angepasst werden. Die Möglichkeit einer Gruft wurde gestrichen. Die einzig vorhandene hat Bestandsschutz. Für den Vergleich der Änderungen ist neben der Änderungssatzung die aktuelle Friedhofssatzung 2018 der Sitzungsvorlage beigelegt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen.

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

---

10. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung VO/2551/23 von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Icking;**
-

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 18.09.2023 hat [REDACTED] von der [REDACTED] die Friedhofgebührenkalkulation für die Jahr 2023-2026 vorgestellt. Neu eingeführt werden Gebühren für die neuen Baumurnenerdgrabstätten und Urnenerdgrabstätten in einer Einzelgrabstätte. Neu definiert wurden die Anlagengräber als Sondergrabstätten. Bei den Sondergrabstätten wird neben dem Grundbetrag in Höhe der Gebühr für ein Einzelgrab zusätzlich ein Zuschlag für die Fläche, die über die Fläche des Einzelgrabes hinausgeht, erhoben. Die neuen Gebühren wurden in der Änderungssatzung berücksichtigt. Für den Vergleich der Änderungen ist neben der Änderungssatzung die aktuelle Friedhofgebührensatzung 2018 beigefügt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Die Einladung zur Ratssitzung erfolgte durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Amt und eine Änderung ist ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

---

**11. Antrag SPD-Ortsverein - solare Baupflicht;****VO/2548/23**

---

**Sachverhalt:**

Der SPD Ortsverein wünscht die weitere Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom September 2022. Die Einzelheiten des aktuellen Antrags gehen aus der Anlage hervor.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2022 befasste sich der Gemeinderat wie folgt:

**Antrag von Frau [REDACTED]:**

Der Gemeinderat soll sich mit einer solaren Baupflicht für neue Gebäude in allen Bebauungsplänen nach dem Muster der Stadt Amberg (Oberpfalz) befassen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht sich für eine solare Baupflicht für alle neuen Gebäude in Bebauungsplänen nach dem Muster der Stadt Amberg aus.

**Abstimmungsergebnis: 1:13 (abgelehnt)**

Zur abgelehnten solaren Baupflicht fasste der Gemeinderat folgenden ergänzenden Beschluss zum dem Thema.

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss wird sich mit Umsetzungsmöglichkeiten solarer Anlagen auf Gebäuden befassen.

Der Umweltausschuss beschäftigte sich am 10.11.2022 mit der solaren Baupflicht. Hier bat [REDACTED] im Umweltausschuss auch darüber zu beraten, ob Herr [REDACTED] als Referent eingeladen werden soll.

Dies wurde vom Umweltausschuss abgelehnt.

Der Umweltausschuss hat sich auch einstimmig dagegen ausgesprochen eine solare Baupflicht in Bebauungsplänen einzuführen. Nachdem der Gemeinderat vorher bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte, ist das Thema abschließend behandelt.

## **Eine solare Baupflicht ist seit 01.01.2023 gesetzlich eingeführt.**

### **Art. 44a BauNVo**

#### **Solaranlagen**

(1) <sup>1</sup>Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. <sup>2</sup>Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. <sup>3</sup>Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. <sup>4</sup>Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) <sup>1</sup>Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. März 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. <sup>2</sup>Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) <sup>1</sup>Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
  - a) technisch unmöglich ist oder

b) wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt, nach dem Gemeinderat [REDACTED] [REDACTED] in seiner E-Mail vom 22.10.2023 ohne Begründung darum gebeten hatte.

---

**12. Antrag Bündnis 90 Die Grünen zur Begrenzung der Sitzungszeit; VO/2549/23**

---

**Sachverhalt:**

Der Antrag von Bündnis 90 Die Grünen richtet sich auf darauf die Sitzungszeit so zu begrenzen, dass das „satzungsmäßig“ vorgesehene Sitzungsende um 22:30 Uhr eingehalten wird. Die Einzelheiten des Antrags sind der Anlage zu entnehmen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats sieht kein Sitzungsende vor.

**Beschluss:**

In einer kleineren Gruppe mit jeweils einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen sollen Vorschläge erarbeitet werden.

**Abstimmungsergebnis: 12:4**

---

**13. Nachtragsangebot für die Wiederherstellung der Straß- VO/2557/23  
benrandbefestigung zur Führung des Niederschlags-  
wassers in der Irschenhauser Str. bis in die Rothengas-  
se;**

---

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Neuverlegung des Regenwasserkanals in der Rothengasse wurde der alte Beton Leistenstein dermaßen in Mitleidenschaft gezogen, dass eine punktuelle Auswechslung nicht mehr wirtschaftlich ist. Deshalb soll nun ein neuer Granit-Bordstein eingebaut werden. Bei einer Baustellenbesichtigung am 19.10.2023 wurde die Länge auf ca. 90m festgelegt. Für diese Maßnahme errechnen sich gemäß dem Nachtragsangebot Kosten von 9.456,93 € brutto.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt den Nachtrag der [REDACTED] zum Preis von 9.456,93 € brutto.

**Abstimmungsergebnis: 15:0** (ohne [REDACTED], gem. Art. 49 GO)

Nichtöffentlicher Teil:

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann  
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer